

Ausgelöster Rauchwarnmelder rettet 59-Jährige

Soßmar, Lk. Peine (Nds). Am Samstagabend wurden die Ortsfeuerwehren aus Soßmar und Hohenhameln um 19:53 h zu einem Küchenbrand nach Soßmar in die Straße „Lange Reihe“ alarmiert.

Ein 21-Jähriger aus der darüber liegenden Wohnung hörte den schrillen Ton eines Rauchmelders. Als dieser sich mit seinem Bruder und einem 22-Jährigen auf die Suche nach der Herkunft des ausgelösten Rauchwarnmelders machten, kam ihnen vor der Erdgeschosswohnung bereits der Brandgeruch entgegen.



Umgehend traten sie die Tür zur Wohnung ein und stießen in dem Flur auf die neben ihren Rollstuhl liegende 59-Jährige.

Da die Wohnung zu diesem Zeitpunkt schon unter Rauch stand, vermuteten die drei jungen Männer Schlimmeres, retteten die Frau, die in der rauchfreien unteren Hälfte lag, aus der Wohnung und setzten den Notruf ab.

Noch während die Sirenen der Feuerwehren heulten, konnte einer der Männer bis zur Küche vordringen und die Flammen am Herd mit einem Feuerlöscher ablöschen.

Wenig später trafen die alarmierten Kräfte aus Soßmar und Hohenhameln ein und brauchten keine Löschmittel mehr einsetzen.

Mit dem Überdrucklüfter wurden die Wohnungen vom Rauch befreit und die Küche wurde mit der Wärmebildkamera auf versteckte Brandnester abgesucht. Der Einsatz war nach einer Stunde beendet.

Im Einsatz waren:

Soßmar mit einem Fahrzeug und 14 Kräften
Hohenhameln mit drei Fahrzeugen und 18 Kräften
Gemeindebrandmeister, Rettungswagen, Polizei

Text, Fotos: Sebastian Haupt

Themeninfo:

Rauchmelder sind in Deutschland Pflicht!

In vier von 16 Bundesländer gelten noch Übergangsbestimmungen. Die Aufsichtspflicht, d. h. die Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflicht liegt beim Eigentümer (= ggf. Vermieter) und dieser muss somit sicherstellen, dass der Rauchmelderpflicht nachgekommen wird (Ausnahme: Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern).

Die Wartung hingegen wird meist vom Besitzer/Mieter durchgeführt. In Bundesländern ohne eindeutige Regelung der Zuständigkeit für Montage und Wartung richtet sich die Landesbauordnung an die Eigentümer. Damit sind die Eigentümer für die Ausstattung, (Montage) und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft (Wartung) verantwortlich und damit auch in der Haftung.

Der Vermieter ist somit auch in der Pflicht Reparaturen zu zahlen, sollte aufgrund eines Alarms eine Tür gewaltsam geöffnet werden müssen.

Wird jedoch bei einem Täuschungsalarm die Feuerwehr gerufen, kann dem Alarmierenden kein Vorwurf gemacht werden. Es fallen keine Gebühren an, u. a. weil für diesen Fall keine Rechtsgrundlage existiert, um einen Kostenbescheid auszustellen.

Der Vermieter darf selbst entscheiden, welche Räume (zusätzlich zu den vorgeschriebenen) durch Rauchwarnmelder ausgestattet werden.

Quelle: Sebastian Fischer